

Hermann Matenaer, Jugendgerichtshelfer Aachen

U n t e r s u c h u n g s h a f t b e i J u g e n d l i c h e n

- "Nachwort" eines Jugendgerichtshelfers zu der Jahrestagung der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ am 10. Mai 1985 -

Ich habe sehr viel gehört über die Sorgen und Nöte der Jugendstaatsanwälte, der Haftrichter und der Sozialarbeiter im Vollzug.

Auch über Alternativen habe ich einiges vernommen - von einer offenen Wohngemeinschaft bis hin zu Unterbringungsmöglichkeiten, die der Untersuchungshaft sehr nahekommen oder sie in ihrer Auswirkung noch übertreffen.

Die Polizei - so erfuhr ich - macht sich Gedanken über soziale Bindungen der Jugendlichen, ein freier Träger stellte dar, welche Aktivitäten er in bezug auf Haftverschonung unternimmt. Außer einer von der JGH Freiburg initiierten Wohngemeinschaft, habe ich von Aktivitäten der Jugendgerichtshelfer nichts vernommen, eher von "Nichtaktivität", wenn ich an den Haftrichter denke, der gerne etwas von der Jugendgerichtshilfe wissen wollte, bevor er seine Entscheidung - Haftbefehl ja / nein oder Haftverschonung - trifft.

Als Jugendgerichtshelfer muß ich darüber nachdenken, weshalb auf einmal die Polizei und freie Träger Aufgabenbereiche in Angriff nehmen, die meiner Ansicht nach originär bei der Jugendgerichtshilfe anzusiedeln sind. Warum eigentlich diese Institutionen? Warum nicht die Jugendgerichtshilfe wachrütteln?

In Randgesprächen hörte ich von der allseitigen Überbelastung der Jugendgerichtshelfer, was sie alles tun und wieviel sie unterlassen müssen.

Wenn es um drohende Untersuchungshaft geht und man durch Informationen (anchmal dadurch allein) in Einzelfällen Inhaftierungen vermeiden kann, so denke ich, kann es ruhig einmal Hauptverhandlungen, z.B. wegen Verkehrsdelikten geben, in denen die Jugendgerichtshilfe nicht präsent ist. Auch die sog. "Eierdiebe" können einmal eine Hauptverhandlung ohne vorhergehende Aktivitäten der Jugendgerichtshilfe überstehen.

Mir fehlte der Bereich, den man im weitesten Sinne auch als Alternative zur Untersuchungshaft verstehen kann, nämlich Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, die zunächst in einem "ersten Schritt" mit Informationsweitergabe an Staatsanwaltschaft und Haftrichter arbeitet; selbstver-

ständig auch in einigen Fällen Alternativen selber anbieten oder vermitteln kann. Auch schon das Angebot einer "Intensivbetreuung" kann Untersuchungshaft in Einzelfällen vermeiden helfen.

Von der Staatsanwaltschaftsseite vernahm ich, daß die vorherige Anhörungsverpflichtung der Jugendgerichtshilfe bei drohender Untersuchungshaft eine Illusion sei. In Randgesprächen wurde eine Sollvorschrift für praktikabel gehalten. Wenn man wenigstens schon soweit wäre, eine "Sollvorschrift" zu haben, wie sie noch der Arbeitsentwurf zur Änderung des JGG in § 72 Abs. 2 Satz 2 forderte!

Daß es aber auch ohne gesetzliche Änderungen geht, beweist zumindest die Praxis im Bereich des Stadtjugendamtes Aachen (siehe dazu auszugsweisen Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Aachen vom 30.4.1982), der in der Anlage beigelegt ist.

Ich bin der festen Überzeugung, wenn Staatsanwaltschaft und Haftrichter wirklich nachdrücklich der Auffassung wären, ohne Informationen - eventuell Alternativen - durch die Jugendgerichtshilfe (woher sollten sie sonst kommen?) nicht problemlos über die Frage Untersuchungshaft ja oder nein entscheiden zu können, so hätten diese beiden Funktionsträger eine Fülle von Möglichkeiten, passive Jugendgerichtshelfer zu mobilisieren und aktive Jugendgerichtshelfer nachdrücklich zu unterstützen. Ich denke hier an Bereiche, wie Jugendwohlfahrtsausschuß, Sozialdezernenten, Jugendamtsleiter oder sogar die Presse.

Ich bin sicher, würden alle Beteiligten in "Untersuchungshaftentscheidungsfragen" wirklich am gleichen Strang ziehen, würden sich auch in diesem Bereich mehr Alternativen entwickeln. Beispiele dafür gibt es ja wohl.

Was will ich eigentlich mit meinem "Nachwort" zur Konstanzer Jahrestagung erreichen? Ich möchte Jugendgerichtshelfer aufrufen, sich nicht aus der Verantwortung zu schleichen, sondern lauthals und mit Nachdruck zu fordern, daß sie vor der "Untersuchungshaftentscheidung" gehört werden bzw. sich selber Gehör verschaffen.

Im Moment sieht es nicht so aus, als ob von seiten des Gesetzgebers in dieser Hinsicht etwas zu erwarten sei. Denke ich an die zurückliegenden Jahre, so hat sich eigentlich immer nur dann etwas bewegt, wenn die Basis, also die einzelnen Jugendgerichtshelfer, Ideen in die Tat umgesetzt und

dadurch bewiesen haben, daß als notwendig erachtete Veränderungen auch praktikierbar sind.

Ich schätze - irgendwelche Erkenntnisse darüber habe ich nicht -, daß z.B. Stutensee sicherlich alles in allem ein Millionenobjekt ist; die Freiburger WG weit weniger als ein Zehntel dieses Projektes kostet. Wenn ich dann noch daran denke, daß z.B. die Haftentscheidungshilfen in Aachen (genauer beschrieben im ZblJugR 1983, 21 ff und 1985, 158 ff.) nur Arbeitszeit kostet oder bei Intensivbetreuungen (Verhältnis Klient : Betreuer 1 : 1) 200,00 DM pro Monat, so glaube ich, sind wir Jugendgerichtshelfer bei Haftentscheidungsfragen auf den Plan gerufen.

Wenn es bei Jugendlichen und Heranwachsenden, denen Untersuchungshaft droht, auch nur in Einzelfällen gelingt, durch Aktivitäten der Jugendgerichtshilfe Untersuchungshaft zu vermeiden, so lohnt es sich sicher, dieses Feld durch die Jugendgerichtshilfe zu besetzen.

Ein Haftrichter braucht keinesfalls um 16.00 Uhr - oder auch früher - ohne Informationen der Jugendgerichtshilfe zu sein. Ich meine sogar, er hätte einen Anspruch darauf, beziehungsweise in erster Linie natürlich die uns anvertrauten jungen Menschen.

gez. Hermann Matenaer

Anlage

Auszugsweiser Aktenvermerk
der Staatsanwaltschaft Aachen

- 140 E - 609/82 -

- 1.) Nach fernmündlicher Terminvereinbarung sprach am 26.4.1982 der Sachbearbeiter Matenaer vom Jugendamt der Stadt Aachen hier vor. Er trug OStA Dr. Havertz - als Leiter der Jugendabteilung - und mir - als dem für Fahndungssachen zuständigen und an Vorführungen beteiligten Abteilungsleiter - folgendes Anliegen vor:

Nach § 38 Abs. 3 JGG sei die Jugendgerichtshilfe an Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen. Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe könne insbesondere in den Fällen wichtig sein, in denen es um den Erlaß eines Haftbefehls gegen Jugendliche oder Heranwachsende gehe. Aufgrund des beim Jugendamt befindlichen Materials könne vielfach leicht entschieden werden, ob es im Einzelfall des Erlasses eines Haftbefehls bedürfe oder ob andere Maßnahmen ausreichend seien. Deshalb sei das Jugendamt der Stadt Aachen daran interessiert, schon vor der Vorführung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zum Haftrichter von einer solchen Maßnahme Kenntnis zu erlangen. Bisher sei eine Beteiligung eines Jugendamtes schon in diesem Stadium des Verfahrens stets an organisatorischen Schwierigkeiten gescheitert. Möglicherweise - so meint Matenaer - biete die frühere Unterrichtung der hiesigen Behörde über polizeiliche Festnahmen, die mit der Einrichtung des Sachgebiets Fahndung gekoppelt sei, jetzt einen Weg, diese Schwierigkeiten zu umgehen.

Alle Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, daß eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe auch an der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls sehr fruchtbar sein könne. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Anregungen des Jugendamtes sind keinesfalls zu erheben.

Nach eingehender Erörterung der bestehenden Schwierigkeiten wurde folgende Vereinbarung getroffen, die in den nächsten Wochen erprobt werden soll:

- a) Nachdem der Fahndungssachbearbeiter morgens zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr durch einen Anruf im Polizeigewahrsam erfahren hat, welche Personen festgenommen worden sind und daher möglicherweise vorgeführt werden, unterrichtet er das Jugendamt der Stadt Aachen über die Personalien derjenigen Festgenommenen, die noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben. Aufgrund dieser Information werden beim

- 2 -

Jugendamt die aufgrund früherer Vorgänge evtl. schon vorhandenen Erkenntnisse zusammengestellt und dem Sachbearbeiter vorgelegt.

- b) Sobald der Abteilungsleiter oder Dezernent, der den Vorfahrdienst wahrnimmt, nach fernmündlicher Sacherörterung eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob der festgenommene Jugendliche oder Heranwachsende tatsächlich vorgeführt werden soll, teilt er diese Entscheidung unverzüglich dem Fahndungssachbearbeiter mit, der sie seinerseits an den zuständigen Sachbearbeiter beim Jugendamt weitergibt. Dieser versucht dann, mit dem ihm verfügbaren Material persönlich an der Vorführung teilzunehmen.
- c) Falls der den Vorfahrdienst wahrnehmende Abteilungsleiter oder Dezernent nach Aktenvorlage eine abweichende Entscheidung trifft, d.h. die Entlassung des Vorgeführten anordnet, läßt er dies durch den Fahndungssachbearbeiter dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe mitteilen.

Die Erfahrungen, die mit dieser Vereinbarung in den vergangenen Tagen gemacht worden sind, lassen sie als praktikabel erscheinen, wenn auch die Vertreter der Jugendgerichtshilfe vielfach in terminliche Schwierigkeiten kommen. Der Umstand, daß sich aus der Liste der polizeilich festgenommenen Personen nach näherer Überprüfung nur ein Teil als zur Vorführung geeignet erweist, führt im Bereich der Jugendgerichtshilfe nicht zu überflüssiger Arbeit. Die aufgrund des ersten Anrufs des Fahndungssachbearbeiters vorzunehmende Materialsammlung kann dann nämlich in einem späteren Stadium des Verfahrens verwertet werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Vereinbarung nur für festgenommene Jugendliche und Heranwachsende gilt, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Aachen ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben.

.....

gez. Dr. Klein, Oberstaatsanwalt